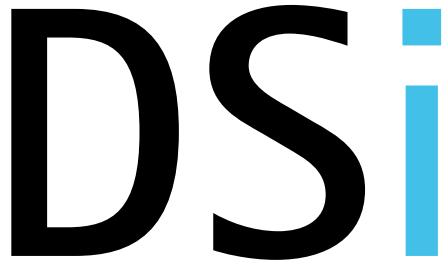


DEUTSCHES STEUERZAHLERINSTITUT des Bundes der Steuerzahler e. V.

Vorstand: Reiner Holznagel, M. A. (Vorsitzender), Rechtsanwalt Rik Steinheuer (Stellv. Vorsitzender), Dipl.-Vw. Eberhard Kanski, Dipl.-Vw. Bernhard Zentgraf
Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin, Tel: 030-25 93 96 32, Fax: 030-25 93 96 25
www.steuerzahler.de/dsi, E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de



AUS DER ARBEIT DES FINANZWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUTS

DSi intern – Ausgabe 1/2023

Grundsteuerwertbescheide – Das DSi hilft bei der Prüfung und den Einsprüchen weiter

Die nächste Runde im Grundsteuer-Karussell nimmt Fahrt auf. Nachdem das DSi bereits auf den verschiedensten Wegen hilfreiche Tipps für das Ausfüllen der Feststellungserklärungen gegeben hat, folgt nun die Prüfung der Grundsteuerbescheide.

In einigen Bundesländern wird der Grundsteuerwertbescheid zusammen mit dem Grundsteuermessbescheid zugestellt. Schließlich muss nur noch die Steuermesszahl mit dem Grundsteuerwert multipliziert werden, um den Messbetrag zu berechnen. Jedoch werden in anderen Bundesländern, die auch das Bundesmodell anwenden, die Bescheide separat verschickt. Hier ist z. B. Berlin zu nennen. Ein Grund könnte sein, dass die Steuermesszahl – aktuell bei 0,31 Promille (zuvor 0,34 Promille) – nach Berechnung der Grundsteuerwerte für das Bundesmodell nach unten korrigiert werden muss, da sich sonst zu hohe Messbeträge ergeben. Da diese Korrektur schon einmal stattgefunden hat, illustriert das erneut die komplizierte Bewertungsmethode mit viel zu hohen Grundsteuerbeträgen. Diese könnten nur durch nennenswerte Hebesatzsenkungen aufgefangen werden. An dieser Stelle setzt das DSi mit seinem kommenden Online-Tool an. Damit wird es möglich sein, die Entwicklung der Hebesätze und der Grundsteueraufkommen für jede Kommune zu verfolgen, also zu prüfen, ob

die politisch versprochene Aufkommensneutralität eingehalten wird.

Ansonsten rät das DSi dazu, Einspruch gegen die Bescheide einzulegen. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die allgemeine Verfassungsmäßigkeit, so muss er innerhalb eines Monats nach Zugang des Grundsteuerwertbescheides erhoben werden. Vor allem sollten die Eigentümer noch einmal kontrollieren, ob sie die Flächen richtig eingeteilt haben. Im Bundesmodell werden die Wohn- und (Betriebs-)Nutzflächen zusammen erfasst, wenn die Nutzfläche im Verhältnis zur Wohnfläche weniger als 50 Prozent beträgt und die Wohnnutzung der übrigen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Bei den Landesmodellen sind Wohn- und Nutzflächen getrennt zu erfassen. Wichtig ist, dass Nutzflächen in der Regel gewerbliche Flächen sind. Hauswirtschaftsräume oder kleine Lagerräume in der Wohnung bzw. im Eigenheim sind Wohnflächen. Befinden sich diese Flächen im Keller, müssen sie nicht erfasst werden. Kellerräume sind nur dann Wohnflächen, wenn sie bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllen. In den meisten Fällen ist das nicht gegeben. Nutzflächen werden im Gegensatz zu den Wohnflächen in den Landesmodellen über die Steuermesszahlen steuerlich nicht begünstigt. Daher können sich auch Korrekturen bei dem Grundsteuermessbescheid lohnen.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie mich bitte unter ehrentreich@steuerzahlerinstitut.de.



Wir lassen nicht locker!



Reiner Holznagel
Vorsitzender des Instituts

Reformen sorgen für Aufregung. Oft bleibt außer Empörung, Frust und Aufregung aber nicht viel übrig. Beispielsweise bei der Grundsteuer. Hier scheinen sich die Wogen zu glätten, aber der Schein trügt. Wir werben weiterhin zusammen mit unserem Institut und Prof. Gregor Kirchhof für eine Reform der Reform. Politisch müssen wir die Diskussion in der Öffentlichkeit halten, denn Belastungsverschärfungen stehen weiterhin im Raum.

Ein weiteres Beispiel ist die mögliche Erhöhung des Rundfunkbeitrages. Regelmäßig verläuft die Debatte hitzig und emotional. Dabei bleiben leider viele Fakten und Sparmöglichkeiten auf der Strecke. Unser DSi hat deshalb unter anderem auch die Landesmedienanstalten unter die Lupe genommen. Hier sollte die Finanzierung bedarfsgerecht sein, dann hätten wir schon einiges gewonnen. Auch hier bauen wir mit wissenschaftlichen Analysen Druck auf.

Wir brauchen bei den vielen Themen, Reformen und brisanten Vorschlägen einen kühlen Kopf und nachhaltige Konzepte. Mit unserem DSi haben wir nicht nur Leitplanken, sondern auch einen Motor, um mit Tempo den Kurs zu halten. Danke, dass Sie uns dabei unterstützen.

Spendenkonto: Deutsches Steuerzahlerinstitut
Konto: 115 840, BLZ: 510 700 21
IBAN: DE16 5107 0021 0011 5840 00
SWIFT-BIC: DEUTDEFF510
Stichwort: Spende 1/2023

Die Tilgungsillusion der Notlagenschulden

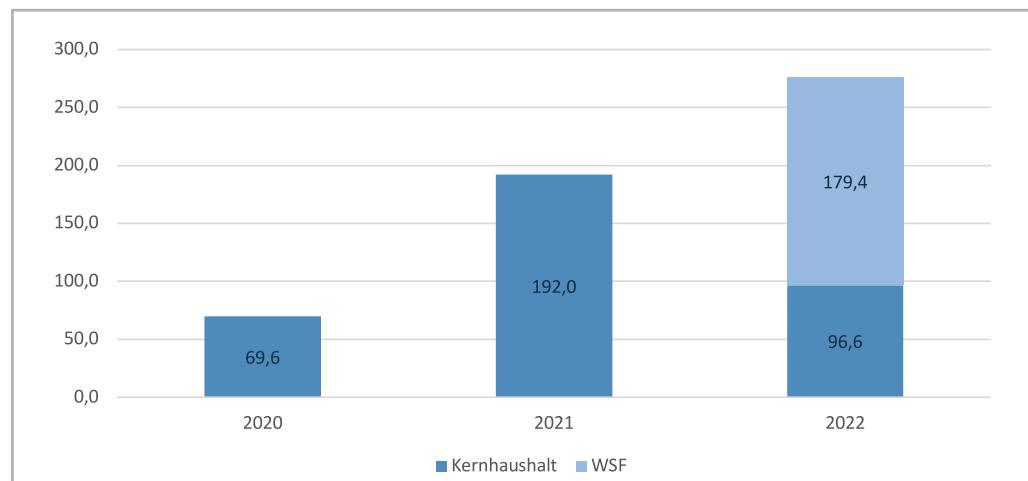
Die vergangenen drei Haushaltsjahre waren von Ausnahmesituationen geprägt. Für den 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde auf Bundesebene erstmals Gebrauch von der Ausnahmeregel gemacht. Seither wurde vom Bundestag sieben Mal ein Beschluss zur Feststellung einer Notlage herbeigeführt.

Seit 2020, dem Jahr des ersten Notlagen-Beschlusses aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, hat der Bund – inkl. der Gas- und Strompreisbremsen – insgesamt bis zu rd. 540 Mrd. Euro an schuldenbremsenrelevanten Notlagenkrediten aufgenommen bzw. plant sie noch aufzunehmen.

Der Notlagenbeschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der die Rückführung der Kredite in einem „angemessenen Zeitraum“ regelt. Die konkrete Definition hängt stark von politischen Deutungsspielräumen ab. Dies zeigt die von den Fraktionen der Ampel-Koalition beschlossene Streckung des Tilgungszeitraums für die Notlagenkredite der Jahre 2020 und 2021.

Ferner ist hier unbedingt anzumerken, dass der Tilgungsplan nicht unmittelbar zur Nettotilgung verpflichtet. Die

Abb.: Höhe der schuldenbremsenrelevanten Notlagenschulden des Bundes in den Jahren 2020 bis 2022; in Mrd. Euro



Quelle: Eigene Darstellung. Für 2020 und 2021: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht September 2022, S. 28. Für 2022: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Januar 2023, S. 34 ff.

„Rückführung“ der Kredite erfolgt i. d. R. über eine regelmäßige Verringerung des Neuverschuldungsspielraums im Tilgungszeitraum. Eine Nettotilgung muss nur in Jahren erfolgen, in denen die zulässige Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt negativ ist, also etwa in konjunkturellen Aufschwüngen. Es ist streng genommen euphemistisch, in diesem Zusammenhang von einer (tatsächlichen) „Rückführung“ zu sprechen, da sich der Schuldenstand kassenmäßig nicht zwangsläufig verändert. Er ist am Ende des Tilgungszeitraums nur kleiner, als er in einem kontrafaktischen Szenario

ohne Tilgungsverpflichtung hätte sein können. Es wird im Tilgungszeitraum nach derzeitiger Praxis also lediglich etwas stärker auf das Pedal der Schuldenbremse getreten.

Man stelle sich einmal das Szenario vor, ein Bankkunde trate an seine Bank mit dem Vorschlag heran, seinen Konsumkredit lediglich über eine künftige Einschränkung des Dispo-Rahmens zu „tilgen“. Die Verblüffung der Angestellten wäre ihm jedenfalls sicher.

Eine gewisse Flexibilität bei der Tilgung von Notlagenschulden kann, etwa zur Verhinderung einer prozyklischen Haushaltspolitik, ökonomisch sinnvoll sein. Dem Steuerzahler gegenüber unredlich ist allerdings die kontraintuitive Bezeichnung der praktizierten Tilgungsillusion als „Tilgung“. Die Bundesregierung sollte künftig auf begriffliche Zaubertechniken verzichten und dem Steuerzahler gegenüber mit Offenheit und Transparenz begegnen. Darauf wird das DSi hinarbeiten.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie mich bitte unter kasseckert@steuerzahlerinstitut.de.



WNK-Vergleich: Inflation macht auch das Wohnen teurer/ Wo bleibt die Entlastung beim Grunderwerb?

Stets steigende Wohnkosten belasten die Bürger zunehmend. Die Politik muss daher mehr tun, damit Wohnen bezahlbar bleibt. Jedoch ist sie selbst einer der größten Kostentreiber. Das zeigt das DSi in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden des BdSt jährlich in sei-

nem Wohnnebenkostenvergleich.

Dabei werden bestimmte staatlich veranlasste Wohnnebenkosten verglichen, die jährlich anfallen und überregional vergleichbar sind. Zuletzt hatten z. B. die Stadtwerke Mainz angekündigt, die

Arbeitspreise für Trinkwasser ab Juni unterjährig zu erhöhen. Grund seien gestiegene Energie- und Instandhaltungskosten. Dabei wurden dort bereits im August letzten Jahres die Preise aus denselben Gründen erhöht.

Steuern und Abgaben verteuern nicht nur das Wohnen,

sondern erschweren auch die Schaffung neuen Wohnraums. Das ausgegebene Ziel der Bundesregierung, 400.000 Wohnungen jährlich neu zu bauen, wurde deutlich verfehlt. In Deutschland gibt es aus diesen Gründen einen erheblichen Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Auch ist die Wohn-

eigentumsquote im europäischen Vergleich hierzulande deutlich niedriger. Ein Grund dafür ist die Steuerspirale bei der Grunderwerbsteuer, da die Steuersätze immer weiter angehoben wurden. Gleichzeitig sind die Immobilienpreise gestiegen, was zu einer doppelten Belastung beim Erwerb von Wohneigentum führt. Eine jüngst veröffentlichte Studie des Instituts für Weltwirtschaft (IfW) kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Nichtanhebung

der Grunderwerbsteuersätze positiv auf den Wohnungsneubau ausgewirkt hat. Als Vergleichsbasis wurden die Bundesländer Bayern und Sachsen gewählt, die den Steuersatz konstant bei 3,5 Prozent hielten. Das Volumen der zusätzlichen Bauinvestitionen war hier insgesamt um ein Vielfaches höher als die Steuermindereinnahmen durch den Verzicht auf Steuersatzerhöhungen. Die Grunderwerbsteuererhöhungen in den an-

deren Bundesländern wirken sich eher hemmend auf den Wohnungsneubau aus. Es ist somit wenig nachvollziehbar, dass Sachsen den Steuersatz seit Januar 2023 sprunghaft auf 5,5 Prozent angehoben hat. Die Ampel-Parteien müssen hier reagieren und sollten die flexiblere Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer laut Ko-

litionsvertrag schnellstmöglich umsetzen. Vor allem fordern wir eine Steuerbefreiung für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Langfristig müssen die fiskalischen Anreize des Länderfinanzausgleichs für Mehreinnahmen durch die Grunderwerbsteuer beseitigt und die Steuersätze gesenkt werden.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie mich bitte unter ehrentreich@steuerzahlerinstitut.de.

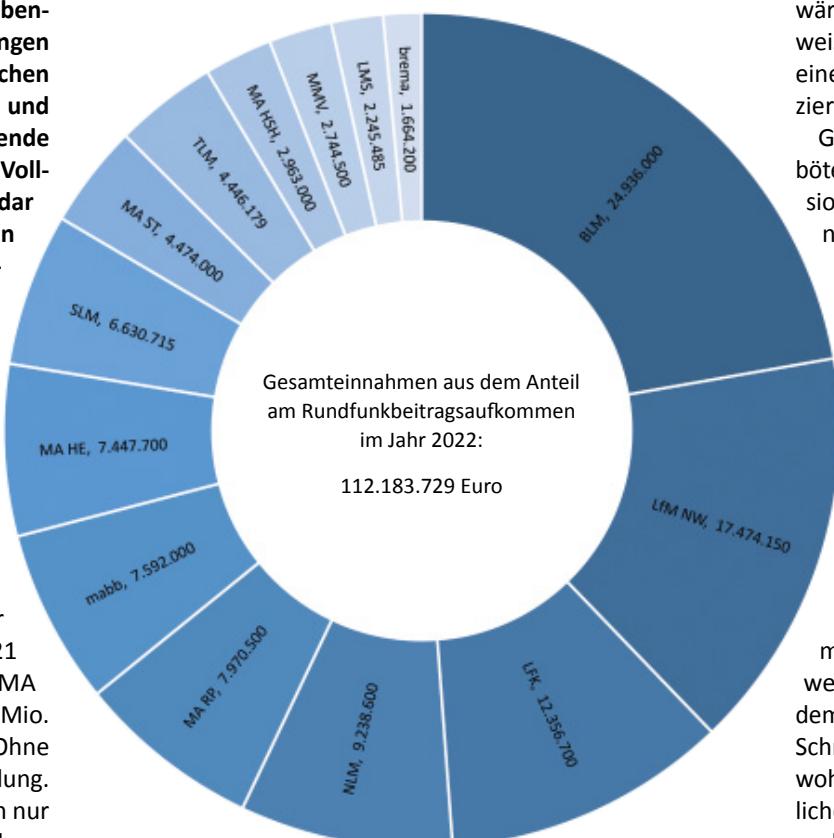


Reformpotenziale bei den Landesmedienanstalten

Mit unserem DSi-Rundschreiben 06-2022 haben wir Vorschläge zu echten Aufgaben- und Strukturoptimierungen des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks gemacht und uns damit in die laufende Debatte eingebbracht. Vollständig unter dem Radar dieser Debatte schweben bislang die 14 Landesmedienanstalten (LMA) – selbst ein integraler Bestandteil des dualen Rundfunksystems in Deutschland.

Kern unserer Kritik ist v. a. die pauschale Mittelzuweisung i. H. v. 1,8989 Prozent des Rundfunkbeitrags. Für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 stehen den LMA schätzungsweise rd. 631 Mio. Euro zu. Wohlgemerkt: Ohne vorherige Bedarfsanmeldung. Einige LMA erhalten auch nur einen Teil davon für ihren Kernauftrag – die Zulassung und Aufsicht privater Medien. Der Rest wird etwa für Preis-ausschreibungen, Medienkompetenz-, Forschungs- und Projektförderungen, Auftragsstudien, Symposien und Standortmaßnahmen verausgabt, deren Finanzierung aus dem LMA-Anteil kritikwürdig ist. Augenscheinlich wird das bei Aufgaben wie der Vernetzung

Abb.: Einnahmen aus dem Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen im Jahr 2022; in Euro



Quelle: Eigene Darstellung nach den medienanstalten, Jahrbuch 2021.

von Medienunternehmen, der Gründerförderung im Medienbereich oder der Imagepflege des jeweiligen Bundeslandes als Medienstandort.

Eine Beschränkung des Auftrags auf seinen ursprünglichen Kern würde verhindern, dass allzu viele Mittel diskreti-onär vergeben werden. Da der

konkrete Aufgabenzuschnitt der LMA im Kompetenzbereich der jeweiligen Landesgesetzgeber liegt, wäre das zudem in kurzer Frist möglich. Es sollte künftig auch für die LMA eine

vorherige Bedarfsanmeldung verpflichtend sein. Folgerichtig wäre die pauschale Mittelzuweisung abzuschaffen, die zu einer strukturellen Überfinanzierung führt.

Großes Einsparpotenzial böte außerdem die weitere Fusionierung von LMA. Das wird nicht nur explizit durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ermöglicht, sondern wurde im Fall der gemeinsamen Medienanstalt von Hamburg und Schleswig-Holstein praktisch – und mit positiven Effekten – vollzogen.

Das duale Rundfunksystem muss in seinem Bestand zukunftsfest gemacht werden. Jedoch nur wenn die Institutionen mit dem medialen Strukturwandel Schritt halten und – das gilt sowohl für die Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten als auch für die LMA – sich auf ihre Kernaufgaben fokussieren sowie Synergieeffekte durch Fusionen nutzen, werden sich die Medienlandschaften als blühende Landschaften herausstellen, die ihre angemessene Rezeption in der Bevölkerung erfahren.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie mich bitte unter kasseckert@steuerzahlerinstitut.de.



DSi – aktiv in den Medien

Abbau der kalten Progression

In den vergangenen Monaten hat das DSi in ganz unterschiedlichen Bereichen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Beispielsweise konnte das DSi in einem umfangreichen Gastbeitrag für das wirtschaftswissenschaftliche Monatsmagazin des ifo-Instituts darlegen, wie wichtig der Abbau der kalten Progression ist und wie groß die Steuerentlastungen im Zuge der Inflationsberücksichtigung inzwischen sind. Nach DSi-Kalkulationen hätte der Fiskus im Zeitraum 2016 bis 2022 insgesamt mehr als 40 Milliarden Euro an Einkommensteuer-Mehreinnahmen verzeichnet, wenn es den wichtigen Abbau der kalten Progression nicht gegeben hätte.



Reform der Grundsteuer

Die aktuelle Diskussion um die Grundsteuer hat für das DSi große politische Relevanz. Zugleich ist die Neuordnung der Grundsteuer für uns auch ein wichtiges Service-Thema. Hier leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Beratung am Telefon und per Mail. Für Auskünfte und Hinweise stehen wir auch den Medien zur Verfügung, wie beispielsweise in BILD TV.

Ruhebezüge der Bundespräsidenten

In der renommierten „Zeitschrift für Parlamentsfragen“ konnte das DSi vor einigen Monaten die Frage der Ruhebezüge des Bundespräsidenten untersuchen. Auch aus einer politikwissenschaftlichen Per-



Quelle: Peter Müller/BILD

spektive beleuchtete das DSi die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten sowie bisherige Reformansätze. Es zeigte sich, dass Neuregelungen – insbesondere bezüglich der Höhe und Bezugsdauer der Amtsausstattung der Altpresidenten – durchaus geboten und bestenfalls vom Bundespräsidenten selbst zu initiieren sind.

Fragwürdige Staatswirtschaft

Das DSi kompakt Nr. 41, das im Jahr 2020 erschienen ist und sich kritisch mit den öffentlichen Regionalflughäfen auseinandersetzt, sorgt immer wieder für unterschiedliche Presseanfragen. Im April 2023 begin-

der Regionalflughafen Kassel/Calden sein zehnjähriges Jubiläum. Der Hessische Rundfunk nahm dies zum Anlass für eine größere TV-Reportage. Darin kam auch das DSi zu Wort. Wir unterstrichen, dass dieser Regionalflughafen den Steuerzahldern Dauerverluste beschert und mutmaßlich nie die Gewinnschwelle erreichen wird. Reformkonzepte sind daher dringender denn je gefragt.



Quelle: Hessischer Rundfunk

DSi

Für mehr Steuergerechtigkeit
Für weniger Staatsschulden

Wir sind das Forschungszentrum des Bundes der Steuerzahler und erarbeiten konkrete Reformvorschläge.

Wir wollen die Bürger vor übermäßigen Steuer- und Abgabenlasten schützen.

Wir erhalten keine staatlichen Zuschüsse und sind deshalb auf Spenden engagierter Bürger angewiesen.

Wir brauchen Ihre Hilfe. Spenden Sie, um die unabhängige Arbeit des DSi zu sichern.

Sie unterstützen damit zum Beispiel unser Engagement für eine bürgerfreundliche Grundsteuerreform.

Das DSi ist gemeinnützig. Ihre Spende ist somit steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung erhalten Sie automatisch.
Spendenkonto: Deutsches Steuerzahlerinstitut, IBAN: DE16 5107 0021 0011 5840 00, BIC: DEUTDEFF510

Spendenkonto:

